Unterscheidung von Vorsorgebevollmächtigter und Betreuer

Vorsorgebevollmächtigter	Betreuer
Wie wird man Vorsorgebevollmächtigter? Er wird durch den Vollmachtgeber ausgewählt und erklärt sich zur Übernahme des damit verbundenen Auftrags bereit.	*Wie wird man Betreuer?* Er wird durch das Betreuungsgericht (Amtsgericht) bestellt, ggf. auf Vorschlag des Betreuten (durch eine sog. Betreuungsverfügung). Grundsätzlich besteht eine Übernahmepflicht für ehrenamtliche Betreuer.
Ab wann kann oder muss er handeln? Wie in der Vollmacht bzw. im Auftragsverhältnis bestimmt; meist, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird.	*Ab wann kann oder muss er handeln?* Ab Bestellung durch das Betreuungsgericht.
Wie kann er handeln? Rechtlich nach außen im Rahmen dessen, was im Innenverhältnis vereinbart ist.	*Wie kann er handeln?* Für die Aufgabenkreise, für die er bestellt worden ist, also z. B. für Vermögenssorge, Gesundheitssorge etc.
Wer kontrolliert? Der – hierzu noch fähige – Vollmachtgeber, andernfalls ein hierzu bestimmter weiterer Bevollmächtigter. Bei erhöhtem Überwachungsbedarf auch ein speziell hierzu gerichtlich eingesetzter „Kontrollbetreuer"; später eventuell die Erben. Für einige Bereiche mit Auswirkungen auf Gesundheit bzw. persönliche Freiheit des Vollmachtgebers braucht auch der Bevollmächtigte eine gerichtliche Genehmigung.	*Wer kontrolliert?* Das Betreuungsgericht. Es besteht umfassende Berichts- und Rechnungslegungspflicht, allerdings mit gewissen Erleichterungen für Angehörige als Betreuer.
Wann endet die Vorsorgevollmacht? Durch Widerruf des Vollmachtgebers, eines hierzu befugten Betreuers oder anderen Bevollmächtigten oder des Erben (sofern die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll).	*Wann endet die Betreuung?* Bei Aufhebung der Betreuung, Entlassung durch das Betreuungsgericht oder Tod des Betreuten.

Aus **Broschüre: Die Vorsorgevollmacht. Was darf der Bevollmächtigte? Stand 2019 vom Bayerischem Staatsministerium der Justiz**